

Satzung der Jahrgangsvereinigung 55-56 Neckarsulm

Präambel

Die Jahrgangsvereinigung ist ein zwangloser Zusammenschluss, bei welchem sich für Interessierte die Gelegenheit ergibt, an Veranstaltungen mit unterschiedlichsten Inhalten teilzunehmen; alte (Schul-) Freunde zu treffen oder neue Kontakte zu knüpfen.

Der Jahrgang ist offen für alle Ehemaligen und Neu-Neckarsulmer einschließlich der Stadtteile der Geburtsjahrgänge 1955 und 1956.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Zielsetzung
- § 3 Jahrgangsvermögen/Finanzierung /Geldmittel
- § 4 Organe des Jahrgangs
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 7 Auflösung des Jahrgangs
- § 8 Erwerb der Jahrgangsmitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Beendigung der Jahrgangsmitgliedschaft
- § 11 Salvatorische Klausel

§ 1 Name und Sitz

Die Jahrgangsvereinigung, nachfolgend „Jahrgang“ bezeichnet, führt den Namen **Jahrgang 55-56 Neckarsulm**. Der Jahrgang hat seinen Sitz in Neckarsulm.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Jahrgang ist eine ideelle und selbstlose Vereinigung, die ausschließlich auf der Förderung der Kontaktpflege und des sozialen Miteinanders ausgerichtet ist. Dieses Ziel soll durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen mit unterschiedlicher Themenstellung erreicht werden. Eine eigenwirtschaftliche Ausrichtung oder eine Gewinnabsicht wird nicht verfolgt.

§ 3 Jahrgangsvermögen/Finanzierung/Geldmittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Jahrgangs sind zweckgebunden und werden ausschließlich für den satzungsgemäßen Gebrauch bzw. die dafür entstandenen Kosten verwendet. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Entstandene Auslagen, die in Ausübung des satzungsmäßigen Zwecks entstehen, werden den ehrenamtlichen Mitgliedern des Organisationsteams auf Nachweis erstattet.
- (3) Aufwendungen für Bürotätigkeiten, die durch die Abwicklung der finanziellen Mittel des Jahrgangs entstehen, werden mit einer Pauschale von derzeit 50 €/Jahr vergütet. Die Erstattung erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahrs an die für die Kassenführung zuständige Person.
- (4) Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer 1x jährlich durchgeführt.

§ 4 Organe des Jahrgangs

- (1) Organe des Jahrgangs sind die Mitgliederversammlung sowie das Organisationsteam.
- (2) Das Organisationsteam setzt sich zusammen aus dem Leitungsteam mit 2-3 Personen sowie einem erweiterten Kreis an Beisitzern für ergänzende Aufgaben mit 3–5 Personen.
- (3) Die Federführung bei der Durchführung der Aufgaben obliegt dem Leitungsteam.
- (4) Mitglieder des Organisationsteams können nur Mitglieder des Jahrgangs sein.

- (5) Die Mitglieder des Organisationsteams und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Die amtierenden Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt.
- (7) Sollte ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraums ausscheiden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neuwahlen einzuberufen.
- (8) Die Mitglieder des Organisationsteams haften dem Jahrgang sowie Dritten gegenüber nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

Funktionen und Aufgaben des Organisationsteams:

Leitungsteam (2-3 Personen)

Vorstand	Erarbeitung und Organisation des Jahrgangsprogramms Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
Kassierer	Verwaltung des Jahrgangsvermögens, Kontoführung

Beisitzer (3-5 Personen)

Schriftführer	Öffentlichkeitsarbeit und Emailverkehr
Admin	Pflege der Homepage

Besondere Vertreter für gewisse Geschäfte

Kassenprüfer (2 Personen) Durchführung der Kassenprüfung, Kassenbericht

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer 1x jährlich durchgeführt.

Sämtliche ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem, mit gesonderten Zugangswort zugänglichen Video-Konferenz-Raum. Eine Mischform beider Verfahren mit anwesenden und online teilnehmenden Mitgliedern ist ebenso möglich. Für die Online-Mitgliederversammlung wählt der Vereinsvorstand ein geeignetes Konferenzsystem und gibt dieses und die Prozesse zur Teilnahme und Abstimmung mit der Einladung bekannt.

Für das Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben.

- (1) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Zahl der teilnehmenden Mitglieder setzt sich aus der Anzahl der zur Versammlung erschienenen und der Anzahl der online teilnehmenden Mitglieder zusammen.
- (4) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Jahrgangs ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Entlastung des Organisationsteams
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Organisationsteams
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Jahrgangs
- Beratung und Beschlussfassung über die auf die Tagesordnung eingebrachten Angelegenheiten

§ 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Jahrgangsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Leitungsteam unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Die Einberufung erfolgt in Textform per Email oder postalisch sowie öffentlich im Neckarsulm Journal und auf der Homepage des Jahrgangs.
- (5) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied bekannte postalische oder Emailadresse gerichtet ist.
- (6) Die Tagesordnung setzt das Leitungsteam fest.
- (7) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zu einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom einem Mitglied des Organisationsteams und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Jahrgangs

Bei der Auflösung fallen die nach Abwicklung aller bestehender Verbindlichkeiten verbleibenden Geldmittel zu gleichen Anteilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Jahrgangsmitglieder.

§ 8 Erwerb der Jahrgangsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Jahrgangs kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die den Geburtsjahrgängen der Kalenderjahre 1955 oder 1956 angehört.
- (2) Sonstige Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Ziele und den Zweck des Jahrgangs fördern und unterstützen sowie einen positiven Bezug zum Jahrgang haben.
- (3) Die Aufnahme von Neumitgliedern in den Jahrgang ist schriftlich bei einem Vertreter des Leitungsteams des Jahrgangs zu beantragen.
- (4) Das Leitungsteam des Jahrgangs entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (5) Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Pflichten

- Durch Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie jahrgangsinterne Regelungen und Vereinbarungen an.
- Jedes Mitglied zahlt einen festgelegten Mitgliedsbeitrag auf das Jahrgangskonto.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, einem Mitglied des Leitungsteams eine aktuelle postalische Anschrift sowie, soweit vorhanden, eine aktuelle Emailadresse mitzuteilen.
- Namens- oder Adressänderungen sind ebenfalls dem Leitungsteam unverzüglich mitzuteilen.
- Jedes Mitglied erkennt an, dass für bereits bezahlte Jahrgangsveranstaltungen, an denen dieses Mitglied und/oder dessen Begleitperson nicht teilnimmt, grundsätzlich keine Kostenerstattung erfolgt, sofern kein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

Dieser wichtige Grund ist dem Leitungsteam rechtzeitig und plausibel darzulegen.

Das Leitungsteam entscheidet unter sachgemäßer Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen aller Beteiligten über eine volle oder teilweise Kostenerstattung.

Sofern durch die Nichtteilnahme dem Jahrgang im Vorfeld bereits Kosten entstehen bzw. bereits entstanden sind, werden diese nicht erstattet.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Organisationsteam legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.
- (2) Jedes Jahrgangsmitglied hat sicherzustellen, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag spätestens am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres bzw. bei unterjährigem Eintritt spätestens mit Beginn der Mitgliedschaft auf dem Jahrgangskonto eingegangen ist.
- (3) Sofern das Mitglied nicht die aktuelle Bankverbindung mitgeteilt hat, gehen angefallene Kontogebühren in Fällen einer Einzugsermächtigung zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt für Neumitglieder ausschließlich in Form einer Einzugsermächtigung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung (postalisch, per Fax oder per Email) an das Leitungsteam des Jahrgangs seinen Austritt aus dem Jahrgang erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Leitungsteam des Jahrgangs zugegangen ist.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Jahrgang.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Organisationsteams aus wichtigem Grund aus dem Jahrgang ausgeschlossen werden, wenn dessen Mitgliedschaft bezüglich der Innen- und Außenwirkung nach billigem Ermessen unzumutbar ist.

Ausschlussgründe:

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Jahrgangsschädigendes Verhalten des Mitglieds
- schuldhafte Schädigung des Ansehens und der Interessen des Jahrgangs in schwerwiegender Weise
- Fehlverhalten gegenüber Personen innerhalb und außerhalb des Jahrgangs
- grobe Satzungsverstöße
- unterlassene Zahlung von zwei Jahrgangsbeiträgen trotz Zahlungsaufforderung

Die Aufzählung des Ausschlussgründe ist nicht abschließend und kann bei Bedarf ergänzt werden.

- (1) Über den Ausschluss entscheidet das Organisationsteam des Jahrgangs und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt zum Zeitpunkt des auf die Absendung der Mitteilung folgenden Tages.
- (3) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Jahrgangsbeiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung vorhergegangener Beitragszahlungen aus Vorjahren besteht nicht.
- (5) Über mögliche Rückerstattung bereits erfolgter Zahlungen für gebuchte Veranstaltungen entscheidet das Leitungsteam analog zu § 8 der Satzung.
- (6) Nach Ausschluss des Mitglieds ist eine Teilnahme an Jahrgangsaktivitäten nicht mehr möglich.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft herausstellen sollte.

Neckarsulm, den 9. April 2025

Leitungsteam Jahrgangsvereinigung 55-56 Neckarsulm

.....
Barbara Lang (Vorstand)

.....
Armin Schneider (Kassierer)